

Satzung
über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Wasserwehr der
Gemeinde Schkopau

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung RdErl. des MI vom 16.6.2014-31.21-10041(MBL. LSA Nr. 20/20914 vom 30.6.2014) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

1.
Der Leiter Wasserwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 EURO und die Stellvertreter erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 EURO. Es wird der Einsatz von 2 Stellvertretern angestrebt.
2.
Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
3.
Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für den erforderlichen Einsatz als Wach- und Hilfsdienste (Deichläufer) ab der Hochwasserstufe II für den Bereich der Saale sowie für den Bereich der Weißen Elster ab Ausrufung Alarmstufe II für den Pegel Zeitz (4,25 m) sowie nach Überschreitung der Meldegrenze am Pegel Oberthau (2,40 m) und der Ausrufung der Alarmstufe 4 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EURO pro Einsatz.

§ 2
Verdienstaussfall

1.
Die Mitglieder der Wasserwehr können auf Antrag einen Ersatz ihres Verdienstaussfalles geltend machen.
2.
Nichtselbständige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall ist durch den Arbeitgeber gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Dabei ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
3.
Selbständige erhalten auf Antrag einen Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 9,00 EURO je Stunde ersetzt.

4.
Erstattungen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet.
Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

§ 3
Reisekosten

1.
Reisekosten für ehrenamtlich Tätige werden nach dem für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gezahlt.
2.
Dienstreisen müssen vor Antritt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter bestätigt werden. Über durchgeführte Dienstreisen ist ein Nachweis zu führen.
3.
Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
4.
Reise- und Fahrtkosten werden nur auf Antrag erstattet.

§ 4
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministerium der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Leiter und des Stellvertreters der Wasserwehr gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Schkopau, den

17. XII. 2014


Haufe
Bürgermeister

